



Verfügung

vom 18. Februar 2020

In Sachen

Betreibungsämter des Kantons Zürich

betreffend

Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen
Einwohnerdatenplattform (KEP)

1. Mit Eingabe vom 10. Januar 2020 stellten die Betreibungsämter des Kantons Zürich (nachfolgend: Datenbezüger) gemeinsam beim Gemeindeamt ein Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (nachfolgend: KEP).
2. Die Datenbezüger spezifizieren in ihrem Gesuch die Rollen "Weibel" (Rolle 1), "Kanzleiangestellte" (Rolle 2) und "Vollzugspersonen" (Rolle 3). Es wird festgehalten, dass die jeweilige Rolle nur an eine beschränkte Anzahl Mitarbeitende entsprechend ihrer Funktion zu vergeben ist. Des Weiteren legen die Datenbezüger mittels ausgefülltem Formular fest, welche Identifikatoren und Merkmale der benannten Rolle bekanntzugeben sind.

Die Gesuchsteller definieren ausserdem für die "Amtsleiter und Stellvertreter" eine eigene Rolle (Rolle 4). Der Amtsleiter ist fachlich und administrativ für die Amtsstelle verantwortlich. Die Rolle 4 soll dem Amtsleiter und dessen Stellvertreter namentlich die Überprüfung von Arbeitsschritten der übrigen Rollen sowie die Kontrolle von bearbeiteten Dossiers ermöglichen. In kleineren Betreibungsämtern nehmen die Amtsleiter und ihre Stellvertreter regelmässig operative Aufgaben wahr. Es zeigt sich, dass der Amtsleiter und sein Stellvertreter abhängig von der Grösse und Organisation der jeweiligen Amtsstelle in Bezug auf die Verwendung der KEP verschiedene oder auch mehrere der drei genannten Rollen einnehmen kann. Das Rollenkonzept bietet eben für solche Fälle die nötige Flexibilität in Bezug auf die Rollenverteilung. Auf die Erstellung einer eigenen Rolle 4 kann demnach verzichtet werden.



3. Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die von den Datenbezü-
gern zu erfüllenden Aufgaben, erweist sich die Bekanntgabe der bean-
tragten Merkmale mit den folgenden Ausnahmen als gerechtfertigt.

Die Datenbezüger beantragen die Bekanntgabe des Merkmals Auflö-
sungsgrund an die Rollen 1 – 3. Zur Begründung wird sinngemäss ange-
führt, das Merkmal werde benötigt, um eine potentielle Gefahr, welche
von einem Schuldner gegenüber den Mitarbeitenden oder auch einem
Ehepartner ausgehen könne, einschätzen zu können. Dem ist entgegen
zu halten, dass das Merkmal Auflösungsgrund die Teilmerkmale "ge-
richtlich aufgelöste Partnerschaft", "Ungültigerklärung", "durch Verschol-
lenerklärung aufgelöste Partnerschaft", "durch Tod aufgelöste Partner-
schaft" und "unbekannt/andere Gründe" umfasst und demnach keinen
Aufschluss über eine allfällige Gewaltbereitschaft eines Schuldners zu-
lässt. Für die Bekanntgabe des Merkmals Auflösungsgrund an die Rol-
len 1 – 3 fehlt es sodann an einer ausreichenden gesetzlichen Grundla-
ge, weshalb das Gesuch diesbezüglich abzuweisen ist.

Die Datenbezüger beantragen sodann unter Verweis auf Art. 92 Abs. 1
Ziff. 2 SchKG (unpfändbare Vermögenswerte) die Bekanntgabe des
Merkmals Konfessionszugehörigkeit inklusive Datum Beginn der Gültig-
keit an die Rolle 3. Dies mit der Begründung, die Konfessionszugehörig-
keit bilde im Rahmen der Pfändung ein unerlässliches Indiz für die Fra-
ge, ob es sich bei einem Vermögenswert tatsächlich um einen Kultusge-
genstand handle. Festzuhalten ist, dass die Zugehörigkeit zur einer Re-
ligion bzw. Konfession nicht Voraussetzung dafür ist, ob es sich bei ei-
nem Vermögenswert um einen Kultusgegenstand handelt. Entscheidend
ist vielmehr, dass der entsprechende Gegenstand tatsächlich Objekt re-
ligiöser Verehrung bildet (vgl. Basler Kommentar zum Bundesgesetz
über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Auflage, Georges Vonder Mühl
zu Art. 92, Rz. 12). Ausserdem umfasst das Merkmal Konfessionszuge-
hörigkeit nur die vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaften und
ist somit ohnehin nicht geeignet, Hinweise auf die Ausübung anderer re-
ligiöser Verehrungen oder gottesdienstlicher Handlungen zu geben. Die
Bekanntgabe des Merkmals Konfessionszugehörigkeit an die Rolle 3 ist
mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage abzuweisen.

Die Datenbezüger beantragen ausserdem die Bekanntgabe der Merk-
male Beistand, Vormund, Vorsorgebeauftragter und Gesetzesgrundlage
für KESB-Massnahmen an die Rolle 1. Zu beachten ist, dass es sich
dabei um besondere Personendaten handelt, für deren Bearbeitung
bzw. Bekanntgabe eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage
vorausgesetzt wird. Gemäss Umschreibung der Rolle 1 durch die Da-
tenbezüger besteht ihre primäre Aufgabe in der Zustellung von Betrei-
bungsurkunden an die betroffenen Personen oder ihre Vertreter. Die Ab-
frage der entsprechenden Daten erfolgt jedoch zu Beginn des Verfah-
rens durch die Rolle 2 im Rahmen der Erfassung und Überprüfung des
Betreibungsbegehrens. Für die Bekanntgabe der Merkmale Beistand,
Vormund, Vorsorgebeauftragter und Gesetzesgrundlage für KESB-



Massnahmen an die Rolle 1 fehlt es an hinreichend bestimmten Gesetzesgrundlagen, weshalb der Antrag diesbezüglich abzuweisen ist.

4. Nach Rechtskraft dieser Verfügung haben die Datenbezüger dem Gemeindeamt schriftlich die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (§ 14 Abs. 1 MERV).

Die Datenbezüger sind verpflichtet, sämtliche Zu- und/oder Abgänge von zugriffsberechtigten Personen sowie allfällige Rollenänderungen jeweils umgehend dem Gemeindeamt mitzuteilen.

Die Datenbezüger sorgen dafür, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Daten aus der KEP eingehalten werden und treffen die notwendigen Vorkehrungen, um missbräuchliche Datenzugriffe zu unterbinden. Für den Bezug von besonders schützenswerten Daten (Beistand, Vormund, Vorsorgebeauftragter, Gesetzesgrundlage für KESB-Massnahmen) ist eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen (vgl. § 3 Abs. 4 IDG).

Die KEP ist grundsätzlich während 7 Tagen x 24 Stunden verfügbar. Das Gemeindeamt betreibt einen First-Level-Support. Der Kontakt erfolgt entweder per E-Mail oder Telefon. Die Betriebszeiten richten sich nach den Bürozeiten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Gemeindeamt führt in einer Liste alle Datenkategorien, die den Datenbezügern aus der KEP bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 1 MERV i.V.m. § 23 Abs. 5 MERG).



Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Den Datenbezürgern werden aus der KEP Daten zu den folgenden Datenkategorien bekanntgegeben:

Rollen 1 – 3:

- *Name*: "ganze Kategorie";
- *Demografische Daten*: Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Todesdatum;
- *Staatsangehörigkeit*: Staatsangehörigkeit, Heimatorte;
- *Meldeverhältnis*: Meldeverhältnis, Wegzugsdatum, Zielort, Aufenthalt und Niederlassung;
- *Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde*: Zustelladresse, Wohnadresse;
- *Beziehungen*: Haushalt, Partner, Eltern, Kinder, Sorgerecht, Beziehung gültig ab.

Rollen 1 und 3:

- *Demografische Daten*: Zivilstand, Trennung;
- *Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde*: Haushaltsart, E-WID.

Rollen 2 und 3:

- *Meldeverhältnis*: Zuzugsdatum.
- *Beziehungen*: Beistand, Vormund, Vorsorgebeauftragter, Gesetzesgrundlage für KESB-Massnahmen.

Rolle 3:

- *Staatsangehörigkeit*: Ausländerkategorie;
- *Meldeverhältnis*: Herkunftsort.

- II. Der Antrag auf Bekanntgabe des Merkmals Auflösungsgrund (Kategorie Demografische Daten) an die Rollen 1 bis 3 wird abgewiesen.



- III. Der Antrag auf Bekanntgabe der Merkmale Konfessionszugehörigkeit inklusive Datum Beginn der Gültigkeit (Kategorie weitere Merkmale) an die Rolle 3 wird abgewiesen.
- IV. Der Antrag auf Bekanntgabe der Merkmale Beistand, Vormund, Vorsorgebeauftragter und Gesetzesgrundlage für KESB-Massnahmen (Kategorie Beziehungen) an die Rolle 1 wird abgewiesen.
- V. Die Datenbezüger haben für die Nutzung der Rolle 2 und 3 eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen, da sie besonders schützenswerte Daten (Beistand, Vormund, Vorsorgebeauftragter, Gesetzesgrundlage für KESB-Massnahmen) beinhaltet.
- VI. Das Gemeindeamt behält sich vor, nach zwei Jahren ab der ersten Datenbekanntgabe an die Datenbezügerin eine allfällige Beschränkung der Datenbekanntgabe zu prüfen.
- VII. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 1 Verwaltungsrechtspflegengesetz, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VIII. Mitteilung an:
 - Betriebsamt Dübendorf, [REDACTED] Schulhausstrasse 8, 8600 Dübendorf (Empfangsschein).
 - Obergericht des Kantons Zürich, Betriebsinspektorat des Kantons Zürich, [REDACTED], Obmannamtsgasse 21, Postfach, 8021 Zürich.

GEMEINDEAMT DES KANTONS ZÜRICH

Der Amtsleiter

Der juristische Sekretär

[REDACTED]